

# Satzung

Inkraftsetzung 30. April 2000

## Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

Die Stadt Dessau erlässt aufgrund der §§ 1,2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA Seite 152) und der §§ 1,2,4, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 406 f.), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 16. April 1999 (GVBl. LSA Seite 150), sowie des Erlasses des Ministeriums für Schulen, Erwachsenenbildung und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juli 1991 „Regionale Medienstellen in Sachsen-Anhalt“ (Einzelveröffentlichung) sowie des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung vom 29. März 2000 folgende Satzung für die Stadtbildstelle Dessau:

## § 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadtbildstelle Dessau ist eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Dessau und dem Schulverwaltungsamt angegliedert.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbildstelle Dessau richten sich nach der für alle städtischen Ämter verbindlichen Maßgabe. Eine Erweiterung der Öffnungszeit kann durch den Leiter des Schulverwaltungsamtes festgelegt werden. Diese erweiterten Zeiten werden durch Aushang in der Stadtbildstelle und im Amtsblatt veröffentlicht.

## § 2 – Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

## § 3 – Aufgaben der Stadtbildstelle Dessau

Die Stadtbildstelle Dessau dient der Allgemein-, Fort- und Weiterbildung und der Information durch

- a) Ausleihe audiovisueller Medien und Geräte an schulische, berufsbezogene und kulturelle Einrichtungen sowie an interessierte Bürger,
- b) Ausleihe besonderer Unterrichtsmittel,
- c) Beratung schulischer, berufsbezogener und kultureller Einrichtungen bei der Ausstattung mit audiovisuellen Medien und Geräten,
- d) Dokumentation und Produktion von audiovisuellen Medien für schulische und kulturelle Zwecke,
- e) Unterrichtung des Personals an schulischen, berufsbezogenen und kulturellen Einrichtungen im Umgang mit audiovisuellen Medien und Geräten.

## § 4 – Nutzerkreis

- (1) Die Stadtbildstelle Dessau kann nach Maßgabe dieser Satzung genutzt werden
  - a) von Pädagogen für die Anwendung in Schulen und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen,
  - b) von Schülern und Studenten bei Vorlage einer Vollmacht eines Pädagogen ihrer Bildungseinrichtungen,
  - c) von anderen natürlichen und juristischen Personen, sofern die vorrangigen Ansprüche der unter (a) und (b) genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Nutzer ist derjenige, der den bei der Ausleihe auszufüllenden Leihschein unterschreibt beziehungsweise bei dem unter (b) genannten Nutzerkreis sowie bei den juristischen Personen auch der Vollmachtgeber.
- (3) Der Nutzer hat sich bei der Ausleihe durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung auszuweisen. Der Nutzer erteilt schriftlich seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung. Die von der Stadtbildstelle Dessau erhobenen Daten des Nutzers werden entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) vom 12. März 1992 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 152 ff.) in der jeweils gültigen Fassung behandelt.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Leihscheins erkennt der Nutzer diese Satzung als verbindlich an. Diese Satzung liegt in der Stadtbildstelle Dessau zur Einsichtnahme aus.
- (5) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und können bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten der juristischen Person hinterlegen, die die Stadtbildstellenbenutzung für die juristische Person wahrnehmen.

## § 5 – Ausleihe

- (1) Die Stadtbildstelle Dessau verleiht nur die Medien, die für den Einsatz für Allgemein-, Fort- und Weiterbildung und zur Information vorgesehen sind.
- (2) Bei der Ausleihe ist ein Leihschein von der Stadtbildstelle Dessau auszufüllen und von dem Benutzer zu unterschreiben. Auf dem Leihschein sind das Datum der Ausleihe, der Rückgabetermin und die ausgeliehenen Medien zu vermerken.
- (3) Gebühren sind bei der Rückgabe der Medien zu entrichten; darüber wird eine Quittung erteilt.
- (4) Eine Vorbestellung erlischt, wenn am vereinbarten Tag das Medium oder Gerät nicht abgeholt wird.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, entlehene Ton- und Videokassetten zurückzuspulen; andernfalls ist eine Gebühr zu entrichten.
- (6) Die ausgeliehenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von einer Mahnung durch die Stadtbildstelle Dessau.

(7) Die Benutzung der Medien geschieht auf eigene Gefahr.

(8) Filme und 16 mm Vorführtchnik werden an Personen mit gültiger Vorführberechtigung für Tonfilme ausgeliehen. Diese Vorführberechtigung kann auf Antrag in der Stadtbildstelle Dessau erworben werden.

(9) Eine Vervielfältigung oder öffentliche Aufführung der Medien der Stadtbildstelle Dessau ist nicht statthaft. Etwaige Genehmigungen bei Veröffentlichungen kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbildstelle Dessau erteilen.

(10) Der Nutzer ist verpflichtet, die Rechte Dritter zu beachten und z. B. GEMA-Gebühren selbst zu begleichen. Die Stadtbildstelle Dessau macht auf derartige Rechte bei der Ausleihe aufmerksam.

(11) Bei der Erstausleihe technischer Geräte erfolgt eine Benutzungseinweisung.

(12) Die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Medien kann erforderlichenfalls begrenzt werden.

(13) Der Nutzer sollte bei der Abgabe die Entlastung abwarten.

#### **§ 6 – Ausleihfrist**

(1) Die allgemeine Ausleihfrist beträgt acht Kalendertage; sie kann anders vereinbart werden. Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimalig verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht durch andere Nutzer vorbestellt ist.

Die Ausleihfrist kann für bestimmte Medien auch verkürzt werden, eine Verlängerung der Leihfrist ist dann nicht möglich.

(2) Die Stadtbildstelle Dessau kann die ausgeliehenen Medien jederzeit zurückfordern.

(3) Die Stadtbildstelle Dessau ist berechtigt, Vorbestellungen abzulehnen.

#### **§ 7 – Haftung des Nutzers**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und insbesondere vor Veränderungen, Beschmutzung, Verlust und Beschädigung zu bewahren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.

Vor der Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Bei Verlust, Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen ist die Stadtbildstelle Dessau unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der Benutzer haftet insbesondere für Beschädigung und Verlust und hat Schadenersatz zu leisten. Die Entscheidung über die Form des Schadenersatzes trifft die Stadtbildstelle Dessau.

(3) Eine Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Der Nutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der Nutzer haftet der Stadt Dessau für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Er hat die Stadt Dessau von Forderungen Dritter freizustellen.

(5) Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, haben dies der Stadtbildstelle Dessau sofort und vor jeder weiteren Nutzung zu melden.

Sie dürfen die Stadtbildstelle Dessau während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion zurückgebracht werden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

#### **§ 8 – Kosten**

(1) Bei Überschreiten der Leihfrist durch die Nutzer und bei sonstigen Leistungen der Stadtbildstelle Dessau werden von den Nutzern Gebühren und Auslagen nach der jeweils geltenden Kostensatzung für die Stadtbildstelle Dessau erhoben.

(2) Von Nutzern, die unter § 4 Abs. 1 (c) genannt sind, werden Gebühren dann erhoben, wenn der Einsatz nicht nachweislich der Aus- und Fortbildung oder der Jugendarbeit dient. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Leiter/Leiterin der Stadtbildstelle Dessau.

#### **§ 9 – Dienste**

Der Nutzer kann folgende Dienste in Anspruch nehmen:

- Kopieren von Videokassetten (ohne Leerkassette)
- Zurückspulen von Video-, Tonbandkassetten oder Tonbändern
- Kopieren von Tonbandkassetten oder Tonbändern (ohne Leermaterial)
- Benutzung des VHS-Schneidetisches
- Einführung und Erklärung zur Arbeit am VHS-Schneidetisch
- Kleben von 8 mm- und 16 mm Filmen
- Kleben von Videokassetten
- Erstellen von elektronischen Fachkatalogen des Medienbestandes
- Erwerb von Vorführberechtigungen für Filmvorführmaschinen
- Unterweisung in den Umgang mit VHS-Camcordern

#### **§ 10 – Benutzungsausschluss**

Nutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der weiteren Benutzung zeitweise oder für ständig ausgeschlossen werden, über den Ausschluss entscheidet der/die Leiter/Leiterin der Stadtbildstelle Dessau.

#### **§ 11 – Hausrecht**

Dem Oberbürgermeister und in Vollmacht dem Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann weiter auf städtische Bedienstete übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Der Nutzer hat insbesondere zu beachten, dass

- a) das Rauchen, Essen und Trinken außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche nicht gestattet ist
- b) Tiere nicht mitgebracht werden dürfen

c) das selbständige Suchen im Medienbestand nicht statthaft ist

**§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Dessau, 13. April 2000

*Veröffentlicht am 29. April 2000 im Amtsblatt 05/2000, S. 7.*